

## **Satzung**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiberg eingetragene Verein führt den Namen **ACATRAIN – Verein für Weiterbildung an der TU Bergakademie Freiberg e.V.**
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Freiberg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Vereinszweck**

- (1) Vereinszweck ist die Förderung der Weiterbildung, insbesondere der wissenschaftlichen und berufsbezogenen Weiterbildung im Sinne des Hochschulrahmengesetzes, § 2 (1), und des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes, § 5 (2), Nr. 1.
- (2) Der Verein verfolgt u.a. die folgenden Aufgaben:
  1. die Förderung der Weiterbildung an der TU Bergakademie Freiberg und der Region:
    - a) die Gewährung finanzieller Unterstützung für Vorhaben der Hochschule auf dem Gebiet der Weiterbildung über die verfügbaren öffentlichen Mittel hinaus
    - b) die modellhafte Entwicklung, Curriculum-Planung, Durchführung und Auswertung von weiterbildenden Veranstaltungen
    - c) die Erprobung anderer geeigneter Formen des Austauschs zwischen Wissenschaft und Praxis
    - d) die Zusammenarbeit mit anderen an der Weiterbildung interessierten Institutionen einschließlich der Weiterbildung im EU-Rahmen
  2. die Förderung der Berufschancen von Arbeitssuchenden durch die Entwicklung, Durchführung und Auswertung von Veranstaltungen der beruflichen Weiterbildung u.a. von Hochschulabsolventen, Ingenieuren, Technikern und Facharbeitern
  3. die Förderung der Sprachkommunikation und der Bereitstellung von Sprachservice für die Wissenschaftler der Hochschule und andere Interessenten, insbesondere in den Sprachen Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch.
- (3) Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben alle damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte betreiben. Er soll dabei insbesondere mit der TU Bergakademie Freiberg und mit anderen Institutionen zusammenarbeiten.
- (4) Der Verein soll die Ergebnisse seiner Tätigkeit in der Form von Arbeitsberichten einer interessierten Öffentlichkeit zugänglich machen.

### **§ 3**

#### **Finanzierung der Vereinsaufgaben**

- (1) Die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlichen Mittel werden aufgebracht
  1. aus Spenden
  2. aus Einnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung von Maßnahmen entsprechend dem Vereinszweck
  3. aus Mitteln Dritter zur Finanzierung von Vorhaben entsprechend dem Vereinszweck
  4. aus den Erträgen des Vereinsvermögens
  5. aus den Beiträgen der Mitglieder.
- (2) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die Mitgliedsbeiträge juristischer Personen des öffentlichen Rechts sowie der Industrie und sonstiger gewerblicher Unternehmen sowie von Verbänden und Organisationen werden im Einzelnen durch Vereinbarung mit dem Vorstand festgelegt.
- (3) Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand im Rahmen des Haushaltplanes. Spenden werden auf Wunsch des Spenders zweckgebunden verwendet.
- (4) Der Verwaltungsaufwand des Vereins ist auf ein ökonomisches Minimum zu beschränken.
- (5) Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

### **§ 4**

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er hat die einschlägigen Vorschriften über steuerbegünstigte Zwecke gemeinnütziger Institutionen zu beachten.
- (2) Alle Mittel dürfen nur satzungsgemäß Verwendung finden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### **§ 5**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Dem Verein können angehören:
  - Mitglieder und Angehörige der TU Bergakademie Freiberg als stimmberechtigte Mitglieder

- weitere natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen als fördernde Mitglieder, die die Ziele des Vereins entsprechend der Satzung § 2, unterstützen.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet auf schriftlichen Antrag eines Interessenten der Vorstand durch einstimmigen Beschluss. Stimmt er nicht einstimmig für die Aufnahme eines Mitgliedes, so entscheidet auf Vorschlag eines Vorstandsmitgliedes die Mitgliederversammlung, für deren Zustimmung 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich sind.
  - (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag, an dem der Aufnahmebeschluss des geschäftsführenden Vorstandes oder der Mitgliederversammlung gefasst wird.
  - (4) Die satzungsgemäße Aufnahme ist dem Antragsteller schriftlich, unter Beifügung eines Exemplars der Satzung mitzuteilen.
  - (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ende der Zugehörigkeit zur TU Bergakademie Freiberg, Ausschluss oder Tod.
  - (6) Der Austritt kann nur schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres mit dreimonatiger Frist erklärt werden. Auf die Einhaltung der Frist kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes verzichtet werden.
  - (7) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder wenn es sich mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge mehr als ein Jahr im Rückstand befindet. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes durch einstimmigen Beschluss. Stimmt der Vorstand nicht einstimmig, so entscheidet die Mitgliederversammlung mit erforderlicher 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen über den Ausschluss. Im Falle des Widerspruchs entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

## **§ 6**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung besorgt die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht dem Vorstand zugewiesen sind. Sie hat als oberstes beschlussfassendes Organ insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Wahl der Vorstandsmitglieder nach § 8 (1) Nr. 1 und 3
  2. Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichts des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes
  3. Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
  4. Wahl von zwei ehrenamtlichen Rechnungsprüfern

5. Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages mit Wirkung für das folgende Kalenderjahr, abgesehen von der erstmaligen Festlegung
6. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern in Widerspruchsfällen
7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Ihr sind der Haushaltsplan und der Jahresabschluss schriftlich zur Beschlussfassung vorzulegen und der Jahresbericht zur Kenntnis zu geben.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen und geleitet. Die Mitgliederversammlung kann einem anderen Mitglied die Leitung übertragen.
- (3) Die Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einzuladen. Anträge an die Mitgliederversammlung sind über den Vorstand spätestens eine Woche vorher in schriftlicher Form einzureichen und den stimmberechtigten Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Dies gilt nicht für Ergänzungs- und Abänderungsanträge aus der Mitgliederversammlung zu vorliegenden Anträgen.
- (4) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies
  1. mindestens zwei Vorstandsmitglieder unter Angabe des Grundes verlangen
  2. mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes beantragt.
- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- (6) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Änderungen der Satzung und eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§ 13 (1)). Anträge auf Satzungsänderung und Auflösung des Vereins sind den Mitgliedern spätestens einen Monat vor Beginn der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 8**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er besteht aus:
  1. dem Vorsitzenden
  2. dem Rektor der TU Bergakademie Freiberg oder einem von ihm benannten Mitglied der TU Bergakademie Freiberg als stellvertretenden Vorsitzenden
  3. ein bis drei weitere Mitglieder.

- (2) Über die Zahl der weiteren Mitglieder gemäß Abs. 1 Ziff. 3 entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Vorstandsmitglieder sind aus dem Kreis der stimmberechtigten Vereinsmitglieder zu wählen, abgesehen von § 8 (1), Ziff. 2.
- (3) Die Amtsperiode des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zum Ablauf der Amtsperiode eine Selbstergänzung vornehmen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen insbesondere folgende Aufgaben wahr:
  1. Aufstellung des Haushaltplanes
  2. Erarbeitung des Jahresberichtes
  3. Erstellung des Jahresabschlusses
  4. Aufstellung von Arbeitsprogrammen
  5. Entscheidung über Mitgliedsaufnahmen und Personaleinstellungen.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

- (5) Die Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einem Geschäftsführer übertragen, dessen Geschäftskreise durch eine vom Vorstand zu verabschiedende Geschäftsordnung geregelt werden.
- (6) Der Vorsitzende bzw. in dessen Auftrag der Geschäftsführer lädt die Vorstandsmitglieder nach Lage der Geschäfte unter Angabe der Tagesordnung zu Vorstandssitzungen ein, die in der Regel monatlich erfolgen sollen. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes hat er zu einer außerordentlichen Sitzung unverzüglich in einer kürzeren Frist zu laden.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen wurde und die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er trifft seine Entscheidung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (8) Bei Ausübung der Aufgaben des Vorstandes gemäß § 26 BGB können je zwei Mitglieder des Vorstandes, in der Regel der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied, den Verein gemeinsam vertreten.

## **§ 9**

### **Geschäftsführer**

- (1) Der Vorstand kann einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, wenn es der Umfang der Vereinstätigkeit erforderlich macht. Er muss nicht Mitglied des Vereins sein.
- (2) Der Geschäftsführer führt die Beschlüsse des Vorstandes entsprechend gültiger Geschäftsordnung aus. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teil.
- (3) Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle des Vereins. Er ist für die Einhaltung des Haushaltplanes und für die sachgemäße Verwaltung der Finanzmittel sowie des Vereinsvermögens verantwortlich.

## **§ 10**

### **Arbeitsgruppen und Mitarbeiter**

- (1) Für die Entwicklung, Durchführung und Auswertung von Weiterbildungsmaßnahmen nach § 2 (1) kann der Vorstand aus Mitgliedern des Vereins, Mitarbeitern des Vereins und anderen geeigneten Personen Arbeitsgruppen bilden.
- (2) Der Vorstand kann Richtlinien für die Arbeit der Arbeitsgruppen erlassen. Ständige Arbeitsgruppen können mit jeweils einer beratenden Stimme an den Beratungen des Vorstandes teilnehmen.
- (3) Der Verein kann zum Zwecke der Erfüllung seiner Aufgaben Mitarbeiter beschäftigen.

## **§ 11**

### **Rechnungsprüfung**

Die ehrenamtlichen Rechnungsprüfer haben den Jahresabschluss einschließlich der Vermögens- und Verwendungsnachweise zu prüfen und über ihre Feststellungen einen Bericht anzufertigen, der der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist.

Alternativ kann die Rechnungsprüfung durch geeignete Dritte erfolgen.

## **§ 12**

### **Satzung**

- (1) Änderungen der Satzung und eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch der Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die TU Bergakademie Freiberg, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Wissenschaft und Forschung zu verwenden hat.
- (3) Im Falle der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung einen Liquidator im Sinne von § 76 BGB.

## **§ 13**

### **Erweiterte Vollmacht des Vorstandes**

Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die das Amtsgericht für die Eintragung in das Vereinsregister verlangt oder das Finanzamt für Körperschaften zur Erlangung der Gemeinnützigkeit für erforderlich hält.